

KARL-CHRISTOPH KUHN

Zum Gedenken an Martin von Tours Seine Beurteilung als Soldat aus rechtshistorischer Sicht

Der Namenstag des hl. Martin von Tours, des Schutzpatrons der Diözese Rottenburg-Stuttgart, erinnert an ein großes, vielzitiertes und gleichzeitig wenig geschichtlich erhelltes, z. T. auch kaum erhellbares Leben, dessen Deutungen wohlgemeint, nicht immer aber als die einzig plausiblen erscheinen.

Hier soll der Versuch gemacht werden, die legendäre Gestalt des hl. Martin als Soldat rechtsgeschichtlich zu erhellen. Nach einer kurzen Diskussion wichtiger Lebensdaten soll nach der Stellung Martins als Gardist, nach möglichen Rechtsfolgen der Mantelteilung für Martin und den Bettler und nach der Qualität des Schenkens und des Geschenkes gefragt werden.

I. Die unterschiedlichen Daten über Martin bei Sulpicius Severus¹

lassen eine genaue Datierung nicht zu. Er soll einmal im Jahre 356 20 Jahre, einmal im Jahre 385 70 Jahre alt gewesen sein. Severus' Aussage, Martin sei 16 Jahre nach seinem letzten Trier-Aufenthalt im Jahre 386, also 402, gestorben, widerspricht der Aussage Gregors von Tours, Martin sei unter den Konsuln Atticus und Cäsarius 397 gestorben². Da S. Severus nach 353 geboren ist³, könnten seine Angaben über das Todesjahr durch sein persönliches Wissen gesichert sein. Die Gründe Bihlmeyers, der für das spätere Todesjahr plädiert⁴, wären dadurch gestützt.

1 In den Anmerkungen werden folgende Abkürzungen benützt:

BKV 20 = Bibliothek der Kirchenväter. Eine Auswahl patristischer Werke in deutscher Übersetzung, hrsg. von OTTO BARDENHEWER, THEODOR SCHERMANN, KARL WEYMAN, Bd. 20, Kempten und München 1914.

CSEL 1 = Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum, hrsg. von der königlichen Akademie der Wissenschaften, Bd. 1, Wien 1866.

PAULY-WISSOWA = PAULYS Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaften. Neue Bearbeitung begonnen von GEORG WISSOWA, hrsg. von WILHELM KROLL und KURT WITTE, Stuttgart.

FONTAINE = Sulpice Severe, Vie de Saint Martin, Commentaire par JACQUES FONTAINE Bde. 1-3 (Sources Chrétiennes, Nr. 133, 134, 135), Paris 1967-1969.

Als Quellentext wird benützt: SULPICIUS SEVERUS, Vita Sancti Martini, in: Sulpicii Severi Opera, bearb. von KARL HALM, in: CSEL 1, 109-137. - [Deutsche Übersetzung:] Sulpicius Severus, Leben des heiligen Bekennerbischofs Martinus, übersetzt von PIUS BIHLMAYER, in: Die Schriften über den hl. Martinus (BKV 20), 17-53.

2 BIHLMAYER (wie Anm. 1) Einleitung 11 f.

3 ALFRED KAPPELMACHER, Sulpicius Severus, in: PAULY-WISSOWA, Bd. 2/7, 863. - Die Vita S. Martini ist ca. 393 verfaßt worden, ebd. 867.

4 BIHLMAYER (wie Anm. 1) Einleitung 12.

Das Todesjahr 397 vertreten die üblichen Patrologien und Lexika⁵, H. Jedin⁶, J. Fontaine⁷. Wenn Martin nach herrschender Annahme 316/17 geboren ist, eine Wehrpflicht⁸ aufgrund eines Erlasses Konstantius' II. von 326 entweder vom 20. bis 25. Lebensjahr bzw. eine Wehrpflicht aufgrund eines Gesetzes von 331 oder 341⁹ vom 16. Lebensjahr an bestand, so ist anzunehmen, daß Martin zwischen 332 und 336/7 in den Militärdienst eingetreten ist. Da die Verpflichtung durch den Fahneid¹⁰ 20 Jahre betragen haben mag, wäre er dann fristgerecht zwischen 352 und 356 ausgetreten. Sollte er aber 336 geboren sein, so wäre sein Eintritt 352 und sein Rücktritt 356 oder seine Entlassung¹¹ unter Iulian 361 anzunehmen¹². Wenn Severus schreibt, daß Martin, 18jährig, sich beeilte (*convolavit*), die Taufe zu empfangen (was noch nicht heißt, daß er sie empfangen hat), dann jedoch schreibt, daß Martin »per biennium fere posteaquam est baptismum consecutus solo licet nomine militavit«¹³, so heißt dieses »posteaquam est baptismum consecutus«: nachdem die Taufe erfolgt ist¹⁴, möglicherweise kann es aber auch heißen: nachdem er der Taufe folgte bzw. er sie sich zum Vorbild (Vorsatz) genommen hat. Die zweite Möglichkeit würde, entgegen der üblichen Übersetzung, folgerichtiger das »ad baptismum convolavit« fortsetzen. Damit hätte S. Severus offengelassen¹⁵, ob Martin schon zwei Jahre vor Dienstende, kurz vor Dienstende oder erst danach getauft wurde. Wenn Martin 336 geboren ist, was nach Severus eine Möglichkeit darstellt, dann könnten auch weitere Zahlenangaben einen Sinn bekommen. Martin wäre dann 354, 18jährig, getauft worden oder zur Taufe gewillt gewesen und 356 aus dem Militärdienst ausgetreten. Wird das Geburtsjahr 316/17 angenommen, bliebe mit den Daten des Severus eine unerklärliche Lücke im Lebenslauf Martins zwischen 336 und 356.

Hinreichend gesichert ist, daß Martin in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts in *Sabaria* (*Claudia Sabaria* – Stein am Anger – Szombathely im heutigen Ungarn) als Sohn eines

5 BERTHOLD ALTANER, ALFRED STUIBER, Patrologie, Freiburg⁹1980, 231. – OTTO BARDENHEWER, Patrologie, Freiburg³1910, 392. – WILHELM ENSSLIN, Martin von Tours, in: PAULY-WISSOWA, Bd. 28, 2020ff. – CHRISTIAN FICHTINGER, hl. Martin, in: Lexikon der Heiligen und Päpste, Gütersloh 1980, 270ff. – PETER WACKWITZ, Martin der Heilige von Tours, in: RGG Bd. 4, ³1960, 780. – HILTGART L. KELLER, Reclams Lexikon der Heiligen und biblischen Gestalten, Stuttgart 1968, 369. – Martin von Tours, in: Brockhaus Enzyklopädie, Bd. 12, Wiesbaden⁷1971, 193. – Martin von Tours, in: Meyers enzyklopädisches Lexikon, Bd. 15, Mannheim-Wien-Zürich 1975, 681f. – Martin von Tours, in: Der große Herder, Bd. 6, Freiburg⁵1955, 266f. – Ebenso wird das Jahr 396 oder 397 bevorzugt in: De SS. Spano, Lupo, Benigno, Beato, Messapio, Marcelliano, Genitore, Principino et Tridorio, Kommentar zu den Märtyrern im turonensischen und bituricensischen Gebiet, in: ACTA SANCTORUM, Bd. 59, Paris-Rom 1870, 580. – Für den Zeitraum zwischen 397 und 402 plädiert FRANZ VON SALES DOYE, Heilige und Selige der Römisch-Katholischen Kirche, Bd. 1, Leipzig 1929, 793.

6 KARL BAUS, EUGEN EWIG, Die Reichskirche nach Konstantin dem Großen (Handbuch der Kirchengeschichte, hrsg. von HUBERT JEDIN, Bd. 2/1), Freiburg-Basel-Wien 1973, 215.

7 FONTAINE, Bd. 2, 433. – JACQUES FONTAINE, Hl. Martin, Bischof von Tours, in: LThK Bd. 7, ²1962, 118f.

8 FONTAINE, Bd. 2, 453.

9 SULPICIOUS SEVERUS, Leben (wie Anm. 1) 21, Anm. 1.

10 Ebd., Anm. 3.

11 Auf einen fristgerechten Austritt (*missio honesta*) oder ehrenhafte Entlassung unter Kaiser Iulian könnte der ihn zurückhaltende Soldatenfreund hinweisen, SEVERUS, Leben (wie Anm. 1) 23. Vielleicht hat ihn ein Freund deswegen von einem vorzeitigen Austritt abgehalten, weil dieser zu dem Verlust der hohen Abschiedsgelder und zu schlechtem Ruf geführt hätte.

12 Gegen diese vom Verfasser für möglich erachtete Deutung spricht sich aus ENSSLIN (wie Anm. 5) 2020.

13 SEVERUS, Vita (wie Anm. 1) 114.

14 Diese Übersetzung in: SEVERUS, Leben (wie Anm. 1) 23.

15 *Triennium fere (ante baptismum in armis fuit)*, wäre dann als Spanne zwischen drei und fünf Jahren auszulegen, in: SEVERUS, Vita (wie Anm. 1) 112.

heidnischen Militärtribuns geboren wurde und später als Gardist im unmittelbaren Dienst des Kaisers bzw. eines Cäsars in Gallien stand. Iulian¹⁶ hatte 351 insgeheim den Abfall vom Christentum vollzogen und war 354 Cäsar in Gallien geworden. Als Unterkaiser oder Cäsar des Westens, Oberbefehlshaber im Feldzug des Kaisers Konstantius II. gegen die Alemannen, die er 356 vernichtend schlug, hatte er wahrscheinlich auch Martin unter seinen Gardesoldaten. Von 361 bis 363 war Iulian Kaiser als Nachfolger Konstantius' II. Hilarius von Poitiers¹⁷, den Martin noch vor dessen Verbannung infolge der Synode von Béziers (356) getroffen hatte, kehrte 361 aus der Verbannung zurück. Er weihte Martin zum Exorzisten, später vielleicht auch zum Diakon und Priester. Um 371 wurde Martin zum Bischof von Tours gewählt.

Zwei Varianten seines Lebenslaufs seien im Anschluß an diese Diskussion skizziert:

1. Geburt 316/17, Eintritt in den Militärdienst 332–336/37, nach der Ableistung seiner (16-) 20jährigen Dienstzeit¹⁹ 352 bis 356 ordentlicher Austritt, Taufe 354/56 (angeregt eventuell durch die Begegnung mit Hilarius vor dessen Verbannung), Eremit seit ca. 356, vor der Verbannung oder nach der Rückkehr des Hilarius 361 durch ihn Weihe zum Exorzisten, 371 Bischof von Tours, Tod 397/402.

2. Geburt 336, Militärdienstbeginn 352, Begegnung mit Hilarius 354/56, in dieser Zeit Taufe, Militärdienstaustritt 356²⁰ oder erst 361 Dienstentlassung unter Kaiser Iulian, anschließend Eremitendasein, Weihe zum Exorzisten, 371 Bischof von Tours, Tod 397/402.

II. Die Stellung Martins als Gardist

Von Augustus bis 312 waren die berittenen Prätorianer (*speculatores*, später *exploratores*)²¹, als Schutztruppe des Kaisers und der Regierung, in 9 bis 10 Kohorten in Rom stationiert. Sie dienten, wie die späteren *scholares*, freiwillig, im Unterschied zu den ausgehobenen und eingezogenen Legionären. Erst nach 16 bis 17 Jahren, solange dauerte ihre Dienstverpflichtung, bekamen sie ihre *honesta missio*, dazu hohe Austrittsgelder²² und ein Diplom vor allem zur Übergabe des *conubium*, der Erlaubnis, eine vollgültige Ehe zu schließen²³. Die Prätorianer waren in der Regel Anhänger der griechisch-römischen Gottheiten oder des Mithraskultes. Nur selten sind Urkunden von Prätorianern mit christlichem Charakter²⁴ belegt. War nun Martin ein solcher zum Christentum übergetretener Prätorianer?

16 KARL GROSS, Iulian, in: LThk Bd. 5, ²1960, 1196.

17 ANTON ANTWEILER, Hilarius Bischof von Poitiers, in: LThk Bd. 5, ²1960, 337f. in Verbindung mit ENSSLIN (wie Anm. 5) 2020.

18 Falls die Dienstzeit der Prätorianer vergleichend herangezogen werden kann, kämen 16 bzw., da Entlassungen nur alle zwei Jahre vorgenommen wurden, 16 bis 17 Dienstjahre in Betracht, vgl. MARIE-JEANNE DURRY, Praetoriae cohortes, in: PAULY-WISSOWA, Bd. 22/2, 1608–34.

19 Ebenfalls eine lange Dienstzeit nimmt an AMBROSIUS ESSER, Martin von Tours ein unbekannter Heiliger, in: L'Osservatore Romano in deutscher Sprache vom 13. 11. 1981, Nr. 46,8.

20 Anstöße dazu könnten gewesen sein: Die Martin als Gardist sicherlich bekannte antichristliche Haltung des Cäsar Iulian, die Bekanntschaft mit Hilarius vor dessen Verbannung, seine Abscheu vor den Feldzügen Iulians gegen die 352 eingedrungenen Alemannen (vgl. FONTAINE, Bd. 2, 515), sein sensibles, unsoldatisches Gemüt (vgl. FONTAINE, Bd. 2, 428–539). Die Art des Austritts bei Geburt im Jahr 316/17 kann sein: Die *missio honesta* und kein Weiterdienen aus genannten Gründen, bei Geburt im Jahr 336: Der Rücktritt aus genannten Gründen oder die Entlassung unter Kaiser Iulian 361.

21 THEODOR MOMMSEN, Römisches Strafrecht, Graz 1955 (unveränderter Nachdruck der Ausgabe von Leipzig 1899) 318. – Vgl. DURRY (wie Anm. 18).

22 Ebd. 1629.

23 Ebd. 1630.

24 Z. B. der centurio Aelius Martinus im 3. Jahrhundert, vgl. DURRY (wie Anm. 18) 1633.

Seit 312 waren die Prätorianer zunehmend Spielball von Machtintrigen geworden²⁵. Daneben gab es, seit den letzten Jahren Konstantins des Großen, sogenannte *scholae palatinae*²⁶. Mit *schola* wurden die vornehmsten Truppenkörper, die nicht den *magistri militum*, *comites* und *duces*, sondern dem *magister officiorum* untergeben waren, bezeichnet. Sie finden sich seit Konstantin d. Gr. bei den Augusti wie Cäsaren, z. B. Gallus und Iulianus. Jede *schola* bestand aus 500 Reitern, die von einem *tribunus*²⁷ befehligt wurden. Ein Herrscher besaß 5 bis 10 *scholae*, die unter dem Oberkommando eines *magister officiorum* standen.

Vor 474 (Kaiser Zenon) wurde die lukrative Einstellung nur ausnahmsweise, später dann regelmäßig für Bargeld oder aus Gunst vergeben. Die üblichen Kriterien für die Einstellung waren: männliche Schönheit, Kraft oder besondere Tapferkeit²⁸. Deshalb ergab sich oft eine Bevorzugung der Barbaren gegenüber den verweichlichten Römern. Doch ebenso konnte der Pannonier Martin in eine solche *schola* Aufnahme finden²⁹. Die Aussage des S. Severus ist hier glaubwürdig³⁰.

Martin, frühestens 316/17 geboren, wuchs in einer Zeit auf, in welcher die Prätorianer nicht mehr die Schutztruppe des Kaisers waren und ihre Existenz eher ungesichert war. Der Vater Martins, ein Tribun, wird ihn 15- bis 20jährig, eventuell um ihn vor einer Einziehung zum härteren, weniger lukrativen Legiondienst zu bewahren, in eine *schola* vermittelt haben, durch die Martin einen guten Ruf und gutes Auskommen³¹ hatte. Als Gardist einer *schola* war er beritten. Vielleicht war er Offizier, weil S. Severus ihm einen Diener zuspricht³². Er war als Scholar nicht dem Reichsheer, sondern dem kaiserlichen Hofgesinde zuzurechnen und hatte Leibwächterfunktion³³. Dafür, daß er zu den gefürchteten *agentes in rebus*³⁴ gehörte, Soldaten mit Zivilbeamtenfunktion, die auch *scholares* hießen, finden sich keine Anhaltspunkte.

Zu welchem Anlaß er den Bettler getroffen haben mag, bei abendlichem Ausgang oder bei einer Befehlsausführung, bleibt offen. Jedenfalls scheint das Ereignis der Mantelteilung in die Militärdienstzeit zu fallen. In die Erzählung sind Elemente des Volksglaubens eingegangen, wie Parallelen zu Märchenmotiven³⁵ zeigen. Doch stehen im Hintergrund dieser Legende geschichtliche Daten.

III. Mögliche Rechtsfolgen der Mantelteilung für Martin und den Bettler

Vorausgesetzt wird hier, daß Martin seinen Mantel mit dem Schwert geteilt hat. Bei einer anderen Deutung, die auch von der Schenkung einer Mantelhälfte ausgeht, aber in dem Sinne,

25 Vgl. ebd. 1608ff.

26 THEODOR MOMMSEN, Das Römische Militärwesen seit Diokletian, in: Hermes 24, 1889, 221–225. – Vgl. OTTO SEECK, *Scholae palatinae*, in: PAULY-WISSOWA, Bd. 2, 621–624.

27 Vielleicht war Martins Vater ein solcher Tribun.

28 Seit Theodosius dem Großen waren *scholae* nur noch Ehrenwachen und Paraden ohne kriegerische Tätigkeit.

29 SEECK (wie Anm. 26) 622.

30 SEVERUS, Vita (wie Anm. 1) 111.

31 MOMMSEN, Militärwesen (wie Anm. 26) 223.

32 SEVERUS, Leben (wie Anm. 1) 12. – Die Behauptung Eßers, daß der 15jährige Martin, der in diesem Alter als Veteranensohn in die Armee eingetreten war, in der *Schola* sofort zum *Circitor* befördert worden sei, der doppelten Sold erhielt und dem die nächtliche Runde und die Kontrolle der Stadtwachen obliegen hätten, ist nicht belegbar. Sie ist eher als stilisierte Überleitung zur Mantelteilung zu betrachten, vgl. ESSER (wie Anm. 19) 8.

33 SEECK (wie Anm. 26) 621.

34 MOMMSEN, Strafrecht (wie Anm. 21), 319.

35 KAPPELMACHER (wie Anm. 3), 869.

daß Martin sein Pelzfutter herausgetrennt hat³⁶, ergibt sich eine ähnliche Betrachtung der Rechtsfolgen unter abgeschwächtem Tatbestand. Weiter ist hier nicht geklärt, inwieweit Martin einen Anspruch auf seinen Mantel hatte. Es wird davon ausgegangen, daß er zur Verrichtung seines öffentlichen Dienstes seine Uniform, u. a. seinen Mantel, als öffentliches Gut vom Staat (Herrscher) geliehen bekommen hatte, das bis zur Beendigung seiner Dienstzeit in seinen Besitz übergehen konnte. Konnte nun Martin durch die Weggabe einer Mantelhälfte sich eines Repetundendelikt³⁷ schuldig machen? Da der Tatbestand der Vergabe oder Ausleihung eines öffentlichen Gutes zu eigenem Nutzen nicht erfüllt, eine ungerechtfertigte Bereicherung damit nicht gegeben war, ist diese Möglichkeit auszuschließen. Eventuell trat das Beschädigen fremden Gutes, das Schädigen des Rufes, der Ehre der Soldaten und damit des Staates, durch die Teilung der Dienstkleidung in problematische Konkurrenz zu der das *bonum commune* fördernden Tat. Vielleicht war Martin von seinen Vorgesetzten für seine Tat belangt, zumindest aber wohl von einem Großteil seiner Kameraden als Soldat nicht mehr für voll genommen worden³⁸.

Als berittener Gardist war Martin ein Blickfang des Volkes; seine Tat blieb somit nicht unbemerkt. Für den Bettler durfte sie gar nicht unbemerkt bleiben, denn ohne Zeugen wäre er wohl mit der Mantelhälfte eines Gardisten, wo immer er sie getragen hätte, des Diebstahls beschuldigt worden. Durch die öffentliche Bekanntheit dieser Tat als Schenkung waren negative Rechtsfolgen aus der Annahme der Gabe nicht zu erwarten. Empfangsberechtigt war der Bettler als Bettler für alle Gaben. Der Bettler also blieb mit seinem Geschenk unbehelligt, war wirklich beschenkt worden.

IV. Die Qualität des Schenkens und des Geschenkes

Der Bettler wurde von Martin nicht beschenkt wie ein Bettler, sondern wie ein gleichrangiger Beamter, dem allgemein untersagt war, Geld anzunehmen³⁹. Ausnahmen von diesem Verbot waren: a) Geschenke von Eß- und Trinkwaren und kleinere ähnliche Gegenstände⁴⁰; b) Ehrengaben, die den Empfänger nicht bereicherten. Dabei ist besonders an Gelder für Statthalter zur Verewigung ihres Andenkens gedacht⁴¹; c) Geschenke von Verwandten.

Insofern der Bettler kein Verwandter Martinus' war, fällt die Möglichkeit, das Geschenk als Hilfeleistung innerhalb der Familie zu deuten, weg. Unter die erste der genannten Ausnahmen läßt sich die geschenkte Mantelhälfte ebenfalls nicht fassen. Insoweit, als die materielle Zuwendung jedoch nicht im Sinne einer gewöhnlichen Ehrengabe, sondern als zeichenhafte Notlinderung im Vordergrund stand und die Folge der Verewigung des Andenkens Martins und des Bettlers im weiteren Sinne eingetreten ist, kann doch von einer Ehrengabe *sui generis*

36 ESSER (wie Anm. 19).

37 Entspricht dem Tatbestand der ungerechtfertigten Bereicherung, vgl. MOMMSEN, Strafrecht (wie Anm. 21) 705–732.

38 Eventuell klingt dies hinter der Bemerkung an: »ut iam illo tempore non miles, sed monachus putaretur«, in: SEVERUS, Vita (wie Anm. 1) 112.

39 Pecunias capere in Verbindung mit der Rückforderungsklage pecunias repetere erscheint bei CICERO, De legibus, im acilischen, cornelischen und julischen Gesetz. Vgl. MOMMSEN, Strafrecht (wie Anm. 21) 714, Anm. 1.

40 Der zulässige Gesamtwert der Geschenke für ein Amtsjahr beträgt 10000 Sesterzen, ursprünglich 100 Sesterzen im iustinianischen Recht, die durch die Bewertung eines aureus mit 1000 Sesterzen verzehnt- und später verhundertfacht werden. Vgl. ebd. 715, Anm. 3.

41 Als unerlaubt galt ein solches Geschenk, wenn es nicht innerhalb von fünf Jahren bestimmungsgemäß verwendet wurde, ebd. 716.

gesprochen werden, von einer notlindernden Gabe, die den Bettler als Mensch, wie einen gleichgestellten Beamten, ehrt und die den Menschen bis heute ein unvergeßliches Zeichen der Nächstenliebe und der verpflichtenden Würde des Menschen als Gottes Ebenbild geworden ist.

V. Wertung

Den Höhepunkt im Ringen zwischen dem Stand als Offizier und dem als Christ und eine mögliche Synthese signalisiert die Mantelteilung.

Die unüberwindbar scheinende Mauer der Standesunterschiede, den Panzer der unnahbaren Staatsgewalt, den Terror rücksichtsloser Uniformiertheit durchschlägt Martin mit der Teilung seines zur Uniform gehörenden Umhanges. Martin gibt zur Bezeugung seines Herrn die soldatische Verantwortung nicht auf, sondern bringt hier sein christliches Selbstverständnis in seine Berufsausübung mit ein. Sein von Ruhm und Rang nicht mehr bestechlicher Blick läßt ihn über seinen dienstrechtlichen Status hinaus auf eine Ebene mit dem Bettler treten. Er leidet mit ihm und hilft ihm. Damit erscheint die Mantelteilung weniger als Tat eines potentiellen Kriegsdienstverweigerers, vielmehr ist sie Ausdruck eines neuen soldatischen Selbstverständnisses, das in der Hilfe für notbedrängte Menschen, in der Suche nach Alternativen zu Kampfhandlungen über die üblichen Berufspflichten hinaus wirksam werden und als aktuelles Vorbild in der Diözese Rottenburg-Stuttgart⁴² leuchten kann.

42 Die Würdigung des hl. Martins als Patron geschieht auch in anderen Bistümern, z.B. Chur, Mainz, Speyer, den Erzbistümern Magdeburg und Salzburg, in vielen Ländern und Staaten sowie in ungezählten Kirchen. Weiterhin ist/war der hl. Martin Patron vieler Kriegsberufe, z. B. der Panzerhemdfabrikanten, der Waffenschmiede, der Sergeanten zu Pferde und der Soldaten allgemein, wie auch anderer Berufe (Ausrüfer, Hufschmiede, Weber, Hutmacher, Bettler und Großhändler). Er gilt auch wegen seiner Zurückhaltung gegenüber dem kaiserlichen Wein bei Hofe als Patron der Nichttrinker, als Patron der Fayence-Fabrikanten wegen der ihm anscheinend von Engeln geschenkten prächtigen Vasen, als Schutzheiliger der Gänse und allgemein der Haustiere, die ihn im Gänsestall auf der Flucht vor denen, die ihn zum Bischof ernennen wollten, verraten haben sollen. Auch wurde und wird er als Patron gegen Krankheiten, z. B. Aussatz wegen der Heilung eines Aussätzigen in Paris durch einen Kuß, oder gegen Vergiftungen durch Schlangenbisse wegen der Vernichtung von Schlangen auf der Insel Gallinaria verehrt. Vgl. FRANZ VON SALES DOYE (wie Anm. 5) 793f.